

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Wasserbauer
 GESETZENTWURF
 17. GE/1983
 Datum: 1983-09-12
 Verteilt: *sc*

WIEN, I.,
 WEIHBURG GASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
 POSTFACH 213
 1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44
 Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
 Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen
 Hu. -

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

5. September 1983

Betreff:

Abgabenänderungsgesetz 1983

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage wunschgemäß 22 Exemplare ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen zum Abgabenänderungsgesetz 1983 mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.



Mit vorzüglicher Hochachtung

*. Hofrat Dr. jur. Walter Urbarz
 Kammeramtsdirektor

Anlagen

Durch Boten!

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURG GASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernschreib-Nr. 12701

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien, am 26. August 1983

Dr.E/Se

Betreff:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Im vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 scheint keine der in laufender öffentlicher Diskussion befindlichen, durchwegs sehr wesentlichen steuerlichen Änderungsabsichten auf. Dazu ist vorsorglich zu deponieren, daß weitgreifende Änderungen jedenfalls einer umfassenden und zeitlich ausreichenden Begutachtung unterzogen werden müssen, wenn das gesetzliche Interessenvertretungsrecht der Ärztekammer nicht ausgehöhlt werden soll.

Zum vorgelegten Entwurf ist allgemein und grundsätzlich - wie in den vergangenen Jahren - auf den inflationsbedingten steigenden Progressionsdruck hinzuweisen. (Siehe unsere Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1982 vom 1.9.1982).

Verstärkt wird dieser Effekt durch die unzureichenden Valorisierungen von Freigrenzen und Freibeträgen. Im vorliegenden Entwurf finden sich zwar (Abschnitt I, Artikel I, Ziffer 2 und 5) Valorisierungsansätze, die aber unzureichend sind.

Es sollten alle einschlägigen Freigrenzen und Freibeträge, zumindest im Inflationsvolumen valorisiert werden. Dies gilt insbesonders für den Absetzbetrag gem. § 4, Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1972.

. / .

- 2 -

Dieser Absetzbetrag ist seit dem Jahre 1975 unverändert, desgleichen haben die durch Gemeindezusammenlegungen geänderten Gegebenheiten beim Landärztesfreibetrag (in Bezug auf die Gemeindegröße von 5000 Einwohner) keine Berücksichtigung erfahren. Als eines der wesentlichsten Anliegen der Ärzteschaft (siehe auch die schon zitierte Stellungnahme vom 1.9.1982 und das Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 15.7.1983) schlagen wir eine Valorisierung des Freibetrages gem. § 4, Abs. 6 um zumindest S 10.000,-- bzw. eine Anhebung der Einwohnergrenze für den Landärztesfreibetrag von 5000 auf 10.000 Einwohner vor. Zu den übrigen auch im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt gebliebenen langjährigen Anliegen der Ärzteschaft, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1.9.1982.

Im einzelnen wird zum Entwurf festgestellt:

Einkommensteuergesetz 1972 zu Art. I Ziffer 2,5 und 6

Zur Valorisierung von Freibeträgen und Freigrenzen, siehe das oben Gesagte. Die Valorisierung des Grenzbetrages für den amtswegigen Ausgleich wird in den erläutenden Bemerkungen damit begründet, daß die Durchführung etwaiger Jahresausgleiche für die Bezieher mehrerer Pensionen (geringen Einkommen) vermieden werden muß. Wenn dieser zweifellos schlüssigen Begründung gefolgt wird, erweist sich die Valorisierung als unzureichend.

Die Valorisierung müßte zumindest jenes Ausmaß aufweisen, in dem die Pensionen seit der letzten Erhöhung (1975) gestiegen sind.

Umsatzsteuergesetz 1972 Art.I, § 12, Abs. 3

Zur aufgrund des Verfassungsgerichtshofeserkenntnisses notwendigen Sanierung des Vorsteuerabzugsrechtes bei "Liebháberei-Betriebe" wäre die einfachste Lösung den Vorsteuerabzug uneingeschränkt zuzulassen und die zugegebenen (partiellen positiven) Auswirkungen für die betreffenden Unternehmer zu akzeptieren.

Begründet werden kann diese Meinung unter anderem damit, daß der umsatzsteuerliche Unternehmensbegriff, aufgrund dessen Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen besteht, ein weiterer ist, als der aus Einkommensteuersicht. Umsatzsteuerlich wird nur auf die Tatsache der Einnahmenerzielung ohne Rücksicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Wenn ein Unternehmer grundsätzlich für die Einnahmen umsatzsteuerpflichtig ist, auch wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt oder möglich ist, wäre es nur konsequent den Vor-

- 3 -

steuerabzug im Ausgabenbereich keiner Einschränkung zu unterwerfen. Wenn schon eine Einschränkung unvermeidbar sein sollte, dann müßte der "Vorsteuervortrag" auf zumindest die folgenden 2 Jahre möglich sein.

Entgegen dem Entwurf müßten weiters alle Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren umsatzsteuerpflichtigen Betrieben von der Vorsteuereinschränkung ausgenommen sein.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich also mit Nachdruck gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung der Einführung einer betraglichen Grenze für die Körperschaften öffentlichen Rechts (§2/3 Ustg) aus, ab der erst - abgestimmt auf die einzelnen Betriebe - der Vorsteuerabzug unbeschränkt möglich sein soll. Die Gründe dafür sind:

Zunächst ergibt sich eine Differenz in der Handhabung zwischen den Sozialversicherungsträgern (Unternehmen gemäß § 2, Abs. 4 Ustg) und den anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften.

Zum Zweiten ist der Unternehmensbegriff des § 2, Abs. 3 von vornherein ein gesonderter, wenn auf Betriebe gewerblicher Art nach dem Körperschaftssteuergesetz abgestellt wird und Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch Körperschaften öffentlichen Rechts, jedenfalls als umsatzsteuerpflichtige Betriebe bezeichnet werden. Dies ohne Rücksicht auf Umsatzgrenzen bzw. das Vorliegen der sonstigen Unternehmenskriterien.

Letztlich erhebt sich die Frage, was mit jenen Betrieben von Körperschaften öffentlichen Rechts wäre, welche unter der geplanten Grenze liegen. Diese würden wohl der Einschränkung des Vorsteuerabzuges unterliegen, wobei jeder Betrieb gesondert zu beurteilen wäre. Die gesonderte Erfassung und Behandlung von einzelnen Betrieben durchlöchert wiederum den ansonsten im Umsatzsteuerrecht geltenden einheitlichen Unternehmensbegriff.

Aus diesen Gründen spricht sich die Österreichische Ärztekammer nochmals für den Fall der Unvermeidbarkeit einer Regelung gegen die Einführung einer Betragsgrenze aus. Es sollte, gleich wie bei den Sozialversicherungsträgern, die generelle Ausnahme für den Bereich der Körperschaften öffentlichen Rechts vorgesehen werden.

./.
www.parlament.gv.at

- 4 -

Eine Differenzierung zwischen den Sozialversicherungsträgern als Körperschaften des Öffentlichen Rechtes und den anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften ist nicht begründbar und somit nicht gerechtfertigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

VP.OMR.Dr.H.Pflaum
Leiter des Steuer-
referates



MR. Dr. Walter Urbarz
Kauframtsdirektor

22 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates wunschgemäß zugeleitet.